



Lehrgangsordnung für die theoretische Ausbildung in der Zahnärztlichen Assistenz

Landes
Zahnärztekammer
Salzburg

Inhaltsverzeichnis

1	Organisatorisches	2
2	Rechte und Pflichten der Leitung des Lehrgangs und der Lehrkräfte	5
3	Gebotes Verhalten, Rechte und Pflichten der Lehrgangsteilnehmer/innen.....	6
4	Mitbestimmung und Mitgestaltung der Lehrgangsteilnehmer/innen	7
5	Leistungsbeurteilung	8
6	Abwesenheitsgründe, Versäumen von Ausbildungszeiten oder Prüfungsterminen.....	10
7	Maßnahmen zur Sicherheit der Teilnehmer/innen	12

I. Organisatorisches

<u>Trägerin des Lehrganges:</u>	Fortbildungsakademie der Landeszahnärztekammer Salzburg
<u>Lehrgangsleitung:</u>	Dr. Stephan Sommer Zahnarzt Sprechstunde jeden Mittwoch 16:00 – 17:00 Uhr
<u>Stellvertretung:</u>	DDr. Matthias Fischer Zahnarzt
<u>Lehrgangsssekretariat:</u>	Fortbildungsakademie der LZÄK Salzburg Rochusgasse 4 5020 Salzburg Sprechstunde Schule gemäß Stundenplan Tel.: 050511/5021 oder 050511/5031 Mail: fba@sbg.zahnaerztekammer.at
<u>Kontakt Dienstgeber:</u>	über die gesicherte Mailadresse des Dienstgebers

Einführungsveranstaltung:

Zu Beginn eines Lehrganges findet eine Einführung statt, in der die Lehrgangsteilnehmer/innen eine Lehrgangsordnung nachweislich (von Teilnehmer/in und Dienstgeber zur Kenntnis genommen) ausgehändigt erhalten. Diese Lehrgangsordnung wird besprochen und erläutert, weiters werden die Lehrgangsteilnehmer/innen mit den Räumlichkeiten am Veranstaltungsort vertraut gemacht und es wird ihnen das Verhalten im Brandfall sowie die Benützung der Fluchtwege erklärt.

Voraussetzungen für den Lehrgangsbesuch:

Über die Aufnahme in einen Lehrgang für Zahnärztliche Assistenz entscheidet die Lehrgangsleitung im Einvernehmen mit dem Träger des Lehrganges.

Voraussetzungen für den Lehrgangsbesuch sind jedenfalls:

- 1) Ein aufrechtes Dienstverhältnis zu
 - a) einem/einer Angehörigen des zahnärztlichen Berufs, des Dentistenberufs oder zu einem/einer Facharzt/Fachärztein für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
 - b) einem Träger einer Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde oder Universitätsklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
 - c) einem Träger eines Zahnnambulatoriums oder einer sonstigen Krankenanstalt im Rahmen der Abteilung oder sonstigen Organisationseinheit für Zahnheilkunde oder für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie,
sowie eine Erklärung des Dienstgebers, dass dieser mit dem Lehrgangsbesuch einverstanden ist.
- 2) Positiver Abschluss der allgemeinen Schulpflicht, d.h. der Hauptschule bzw. des Polytechnischen Lehrgangs oder einer anderen gleichwertigen Schule
- 3) Für die Berufsausübung erforderliche Kenntnisse der deutschen Sprache
- 4) Ärztliche Bestätigung über die gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung – nicht älter als 3 Monate
- 5) Strafregisterauszug zum Nachweis der für die Berufsausübung erforderlichen Vertrauenswürdigkeit – nicht älter als 3 Monate
- 6) Einwilligungserklärung der/des Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen (das 18. Lebensjahr wurde noch nicht vollendet)
- 7) Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines EU-Staates (Reisepasskopie) bzw. Flüchtlingsstatus oder Befreiungsschein
- 8) Zugehörigkeit der dienstgebenden Ordination zur Landeszahnärztekammer Salzburg. Freie Plätze können in Ausnahmefällen auch Ordinationen anderer Bundesländer zur Verfügung gestellt werden.

Die gesamte Schulgebühr wird anteilig jährlich verrechnet (siehe AGB).

Ablauf des Lehrgangs:

Dauer und Umfang:	4 Semester und 600 Einheiten theoretischer Unterricht (unterteilt in Präsenz und Fernlehre)
Unterrichtszeit:	13:00 bis 18:00 Uhr jeweils Freitag
Unterrichtsorte:	Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg Strubergasse 21 5020 Salzburg Fortbildungsakademie der LZÄK Sbg. Glockengasse 6/1. Stock 5020 Salzburg
Unterrichtsunterlagen:	„Behandlungsassistenz in der Zahnarztpraxis“ Cornelsen Verlag, ISBN 978-3-06-451970-1 „Behandlungsassistenz Arbeitsbuch“ Cornelsen Verlag ISBN 079-3-06-451972-5 (muss selbst erworben werden) Lehrgangsskripten auf Datenstick (USB) Die Skripten auf USB-Stick sind auszudrucken und in einen DIN A4 Ordner einzuheften. Falls Sie keinen Zugang zu einem PC haben, bringen Sie den USB-Stick in einen Copy-Shop. Speichern Sie die Daten des USB Sticks unbedingt auf einem PC, bei Verlust müssen für die Erstellung eines Ersatz-Sticks € 30,- verrechnet werden.
Stundenplan:	Stundenpläne werden jeweils zu Schuljahresbeginn ausgegeben und online aktuell auf der Homepage der Fortbildungsakademie veröffentlicht. Änderungen im Stundenplan während des Semesters bleiben ausdrücklich vorbehalten und müssen selbstständig auf Aktualität betreffend Raum und Zeit überprüft werden.
Pausen:	Die Pausen sind während der Unterrichtszeit geregelt.
Nichterscheinen des Lehrers:	Wenn der/die LehrerIn 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen ist, hat dies der/die Klassensprecher/in oder dessen/deren Stellvertreter/in dem Schulwart/Portier zu melden.

II. Rechte und Pflichten der Leitung des Lehrgangs und der Lehrkräfte

Der **Leitung des Lehrgangs** obliegt die organisatorische und fachspezifische Leitung des Lehrgangs. Diese umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Planung, Organisation, Koordination und Kontrolle der gesamten theoretischen Ausbildung
- Sicherung der inhaltlichen und pädagogischen Qualität des Unterrichts in den einzelnen Unterrichtsfächern
- Rückkoppelung mit den Ausbildungsverantwortlichen an den Arbeitsstellen der Lehrgangsteilnehmer/innen
- Personalführung über die Lehrkräfte und das sonstige Personal des Lehrgangs
- Organisation und Koordination der und Mitwirkung bei der Aufnahme der Lehrgangsteilnehmer/innen in den Lehrgang sowie Mitwirkung beim Ausschluss aus dem Lehrgang
- Anrechnung von Prüfungen und praktischen Übungen
- Organisation, Koordination und Vorsitz von kommissionellen Prüfungen
- Achten auf die Einhaltung der Lehrgangsordnung sowie der gesetzlichen und allgemeinen Bestimmungen

Den **Lehrkräften** obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Erteilen von Unterricht in den jeweiligen Sachgebieten sowie die Abnahme von Prüfungen
- Planung, Vor- und Nachbereitung des Unterrichts
- Teilnahme als Prüfer bei der kommissionellen Abschlussprüfung
- Pädagogische Betreuung der Lehrgangsteilnehmer/innen
- Organisatorische Aufgaben
- Respektvoller Umgang mit den SchülerInnen

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, Beginn und Ende der Unterrichtseinheiten einzuhalten, sowie sich an die Pausenregelung zu halten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, die Anwesenheit der Lehrgangsteilnehmer/innen zu kontrollieren und das Klassenbuch in Echtzeit online zu führen.

III. Gebotes Verhalten, Rechte und Pflichten der Lehrgangsteilnehmer/innen

Die Lehrgangsteilnehmer/innen haben insbesondere folgende **Pflichten**:

- Jede Änderung persönlicher Daten ist umgehend dem Lehrgangssekretariat schriftlich zu melden.
- Die Teilnahme an allen Unterrichtsveranstaltungen unter Mitnahme der jeweiligen Skripten/Bücher sowie die Mitarbeit sind verpflichtend. An jedem Unterrichtstag wird die Anwesenheit zu Schulbeginn sowie während des Schultages stichprobenartig durch das Lehrpersonal geprüft.
- Die Sitzordnung ist vorgegeben und die Plätze mit Namensschildern versehen. Ein Umsetzen ist **nicht erlaubt**, jede/r Teilnehmer/in hat den reservierten Sitzplatz einzunehmen.
- Erwartet werden Pünktlichkeit, korrektes und respektvolles Verhalten gegenüber den Vortragenden sowie Kollegialität und ein verantwortungsvoller Umgang in der Beziehung der Lehrgangsteilnehmer/innen untereinander.
- Das Konsumieren von Alkohol und Zigaretten sowie Essen ist während der Unterrichtszeit in den Unterrichtsräumen untersagt. Getränke sind nur in wiederverschließbaren Behältern erlaubt. Rauchen ist ohne Ausnahme nur in den Raucherbereichen zulässig. Das Rauchen vor dem Schuleingang im Salzachgässchen ist strikt verboten!
- Die Benützung von Handys, Tablets, Smartwatches etc. (Telefonie, Versenden von SMS, Internetnutzung) sind während des **gesamten Unterrichtstages** (auch in den Pausen) untersagt. Entsprechende Geräte müssen vor Beginn der ersten Unterrichtsstunde ausgeschaltet und in den dafür **vorgesehenen Handyboxen** verstaut werden und dürfen erst nach Beendigung der letzten Unterrichtsstunde wieder entnommen werden.
- Die jeweiligen Unterrichtsräume sind sauber zu halten – leere Flaschen, Becher oder Papiere sind beim Verlassen der Unterrichtsräume mitzunehmen und in Abfallbehältnissen zu entsorgen. Beim Verlassen der Unterrichtsräume bzw. der Aufenthaltsbereiche ist immer auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Das Lehrgangsinventar ist sorgsam zu benützen.

Die Letztverantwortung für entsprechende Hinterlassung der Unterrichtsräume obliegt dem/der Klassensprecher/in bzw. seinem/ihrer Stellvertreter/in.

Bei Zu widerhandeln gegen diese Verhaltensregeln bzw. bei einem Missbrauch bei der Teilnahmebestätigung durch Unterschriftenleistung wird mit disziplinären Maßnahmen vorgegangen; in schwerwiegenderen Fällen können ein Ausschluss aus dem Lehrgang sowie arbeitsrechtliche Konsequenzen folgen.

Disziplinarmaßnahmen sind:

- erste Verwarnung:
Der Dienstgeber wird schriftlich über den Grund der Verwarnung verständigt und die/der Schüler/in wird zu einem Gespräch in die Landeszahnärztekammer gebeten.
- zweite Verwarnung:
Der Dienstgeber wird schriftlich über den Grund der Verwarnung verständigt und wird gemeinsam mit dem/der Schüler/in zu einem Gespräch in die Landeszahnärztekammer gebeten.
- nach der dritten Verwarnung erfolgt der Ausschluss aus dem Lehrgang.
- diese Regelung gilt für den gesamten Lehrgang

Gründe für einen sofortigen Ausschluss sind:

- § 12 (1) ZASS-AV, BGBl. II Nr. 283/2013
 - mangelnde Vertrauenswürdigkeit,
 - mangelnde gesundheitliche Eignung,
 - schwerwiegende Pflichtverletzung im Rahmen der Ausbildung oder
 - schwerwiegende Verstöße gegen die Lehrgangsordnung

Die Lehrgangsteilnehmer/innen haben insbesondere das Recht auf:

- theoretische und praktische Ausbildung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sowie
- erläuternde Information zur Ausbildung und zur Lehrgangsordnung.

Alle wichtigen gesetzlichen Grundlagen zur Ausbildung entnehmen Sie der ZASS-AV, BGBl. II Nr. 283/2013

IV. Mitbestimmung und Mitgestaltung der Lehrgangsteilnehmer/innen

In jedem Schuljahr wird pro Klasse ein/e Klassensprecher/in und ein/e Stellvertreter/in als Interessensvertretung nominiert.

Die Klassensprecher/innen und Stellvertreter/innen sind auf kommunikativer Ebene das Verbindungsglied zwischen den Lehrgangsteilnehmer/innen einerseits und den Vortragenden bzw. der Lehrgangsleitung andererseits. So haben sie u.a. dem/den Vortragenden oder dem Lehrgangssekretariat zu melden, wenn während des Unterrichts oder in den Pausen Unregelmäßigkeiten auftreten.

Sie haben nach dem Unterricht dafür Sorge zu tragen, dass die Unterrichtsräume ordnungsgemäß verlassen werden und die Beleuchtung der Räume ausgeschaltet ist.

Probleme, welche die gesamte Klasse betreffen, sind von der/n Klassensprecher/innen und Stellvertreter/innen mit den Vortragenden oder dem Lehrgangsteilnehmer zu besprechen bzw. im Lehrgangssekretariat bekannt zu geben.

Bei individuellen Problemen kann auch jede/r Lehrgangsteilnehmer/in selbst Kontakt mit dem Lehrer bzw. dem Lehrgangssekretariat aufnehmen.

Weiters werden zu Beginn des Schuljahres 2 Personen gewählt, die freiwillig als technische Beauftragte das Lehrpersonal bei Problemen unterstützen (PC, Belüftungssystem, Edivote, Beamer, etc.). Die Einweisung erfolgt durch den Hausmeister und durch die Schulleitung.

V. Leistungsbeurteilung

Die Leistungsbeurteilungen finden durch mündliche, schriftliche sowie Mitarbeits-Beurteilungen statt. Die Mitarbeit wird u.a. durch ein Voting-System dokumentiert. Hier setzt die Schule für zahnärztliche Assistenz das elektronische System „Edivote“ ein. Jede/r Schüler/in erhält zu diesem Zweck ein ihm/ihr fix zugeordnetes Abstimm-Gerät.

Die ständige Mitarbeitsbeurteilung wird mitdokumentiert, diese ist durch den Dienstgeber oder den/die Schüler/in schriftlich im Lehrgangssekretariat einzufordern.

In folgenden Fächern erfolgt die Leistungsbeurteilung durch mündliche oder schriftliche **Einzelprüfungen:**

Berufsspezifische Rechtsgrundlagen (Sanitätsrecht, Grundzüge des Arbeitsrechts und des Sozialrechts), Erste Hilfe und Arbeitsschutz, Allgemeine und zahnspezifische Anatomie, Histologie und Physiologie, Pathologie des stomatognathen Systems, Kieferorthopädie, Physik und Biochemie, Einführung in die Pharmakologie, Administration und Organisation (Rechnungswesen, Schriftverkehr und Praxisorganisation, Abrechnung mit Sozialversicherung), Röntgen und Strahlenschutz, Instrumenten-, Geräte- und Materialienkunde, Konservierende Zahnheilkunde, Prothetische Zahnheilkunde, Zahnärztliche Chirurgie, Parodontologie und Prophylaxe, Hygiene, Mikrobiologie und Umweltschutz.

Bei der Leistungsbeurteilung sind folgende Beurteilungsstufen heranzuziehen:
„sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4) und „nicht genügend“ (5).

Bei negativer Leistungsbeurteilung besteht maximal zweimal die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung im jeweiligen Fach. Solche Wiederholungsprüfungen sind ehestmöglich, frühestens nach einer Woche, zu ermöglichen.

Werden nach Abschluss der theoretischen Ausbildung maximal zwei Unterrichtsfächer nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten negativ beurteilt, ist im jeweiligen Fach je eine

zusätzliche Teilprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung abzulegen. Werden nach Abschluss der theoretischen Ausbildung mehr als zwei Unterrichtsfächer nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten negativ beurteilt, ist eine Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung nicht möglich.

Die Prüfungskommission hat darüber zu entscheiden, welche der im Rahmen der erstmaligen Durchführung der Ausbildung positiv absolvierten Einzelprüfungen anzurechnen sind und nicht neuerlich absolviert werden müssen. Führt eine solche Wiederholung neuerlich zu einem negativen Ergebnis, scheidet der/die Ausbildungsteilnehmer/in automatisch aus dem Lehrgang aus.

In folgenden Fächern ist eine **Teilnahme** vorgesehen:

Berufskunde und Berufsethik, Angewandte Psychologie und Kommunikation, Praktische Übungen (Prothetische Zahnheilkunde und Prophylaxe).

Bei der Leistungsbeurteilung sind folgende Beurteilungsstufen heranzuziehen: „erfolgreich teilgenommen“, „nicht genügend“.

In vorgegebenen Fächern ist zusätzlich eine **mündliche kommissionelle Abschlussprüfung** abzulegen und umfasst folgende Teilprüfungen:

Konservierende Zahnheilkunde, Prothetische Zahnheilkunde, Zahnärztliche Chirurgie. Voraussetzung für die kommissionelle Abschlussprüfung ist die positive Absolvierung aller Unterrichtsfächer (ausgenommen bis maximal zwei zusätzliche Teilprüfungen) und der Nachweis über mind. 3000 Praxisstunden. Bei mehrmaligem Wechsel der Dienstgeber hat der letzte Dienstgeber Sorge zu tragen, alle vorhergehenden Praxisnachweise zu sichten/zu beurteilen und gesammelt an das Sekretariat zu übermitteln.

Bei der Leistungsbeurteilung sind folgende Beurteilungsstufen heranzuziehen:

„mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“, „bestanden“ und „nicht bestanden“.

Voraussetzung für eine Beurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ ist eine positive Beurteilung durch alle Lehrkräfte sowie in mindestens zwei Teilstücken die Beurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“. Zusätzliche Teilprüfungen schließen die Beurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ aus.

Etwaige zusätzliche Teilprüfungen sind zu Beginn der Abschlussprüfung abzulegen. Wird eine zusätzliche Teilprüfung negativ beurteilt, ist die Abschlussprüfung abzubrechen und die theoretische Ausbildung im jeweiligen Fach zu wiederholen.

Wird die kommissionelle Abschlussprüfung mit „nicht bestanden“ beurteilt, darf diese zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von 3 Monaten nach dem ersten Prüfungstermin und die zweite Wiederholung innerhalb von 3 Monaten nach dem ersten Wiederholungstermin vorzusehen ist.

Wird die zweite Wiederholung der kommissionellen Abschlussprüfung mit „nicht bestanden“ beurteilt, scheidet der/die Teilnehmer/in automatisch aus dem Lehrgang aus.

Das Wiederholen der theoretischen Ausbildung ist höchstens einmal zulässig. Führt auch das Wiederholen zu einem negativen Ergebnis, scheidet der/die Teilnehmer/in automatisch aus dem Lehrgang aus.

Das erfolgreiche Bestehen der kommissionellen Abschlussprüfung und das Vorliegen von insgesamt 3 Dienstjahren (36 Monate) in der zahnärztlichen Assistenz (Versicherungs-Datenauszug) sind die Voraussetzungen für den Erhalt des Zeugnisses zum Führen des Berufstitels „zahnärztlicher Assistent/zahnärztliche Assistentin“.

VI. Abwesenheitsgründe, Versäumen von Ausbildungszeiten oder Prüfungsterminen

Abwesenheit vom Unterricht:

- Bei **Abwesenheit vom Unterricht** ist ausschließlich eine schriftliche Bestätigung des Dienstgebers **unaufgefordert und fristgerecht, binnen 14 Tagen** vorzulegen, die vom Dienstgeber persönlich unterfertigt sein muss. Bestätigungen der Erziehungsberechtigten oder von dem/der Lehrgangsteilnehmer/in selbst ausgestellte Bestätigungen werden nicht akzeptiert.

Die **Abwesenheit an Prüfungstagen** wird nur durch eine vom Dienstgeber eingereichte Haus-/fachärztliche Krankmeldung akzeptiert. Spätestens nach Ablauf von einer Woche müssen Bestätigungen für Abwesenheiten vollständig im Lehrgangssekretariat eingereicht werden. Liegen solche Bestätigungen vor, handelt es sich um eine „gerechtfertigte Abwesenheit“.

Weitere Gegebenheiten, die eine „gerechtfertigte Abwesenheit“ begründen, sind im § 8 Angestelltengesetz geregelt.

- Sollte die Erreichbarkeit eines öffentlichen Verkehrsmittels generell ein späteres Erscheinen und/oder früheres Verlassen des Unterrichts notwendig machen, muss am Anfang des Lehrgangsemesters eine vom Dienstgeber persönlich unterzeichnete Dauerentschuldigung im Lehrgangssekretariat eingebracht werden. Infolge einer vom Dienstgeber bestätigten Abwesenheit dürfen höchstens **20 % des Unterrichtes in Summe über den gesamten 3jährigen Lehrgang** versäumt werden.

Unentschuldigte Fehlstunden können den Ausschluss aus dem Lehrgang und **arbeitsrechtliche Konsequenzen** nach sich ziehen. Es erfolgt eine Verwarnung und eine schriftliche Mitteilung an den jeweiligen Dienstgeber.

Eine Unterbrechung der theoretischen Ausbildung ist aus folgenden Gründen zulässig:

- Mutterschutz für die Dauer des gesetzlichen Beschäftigungsverbotes,
- Eltern-Karenzurlaub,
- Präsenz- oder Ausbildungsdienst nach dem Wehr- oder Zivildienstgesetz,
- schwerwiegende gesundheitliche, persönliche oder familiäre Gründe, über die im Einzelfall die Lehrgangsleitung zu entscheiden hat.

Nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes kann der Lehrgang fortgesetzt werden. Über den Beginn der Fortsetzung des Lehrganges entscheidet im Einzelfall die Lehrgangsleitung.

Versäumen von Prüfungsterminen:

a) Bei Einzel- bzw. Wiederholungsprüfungen

Im Falle einer ungerechtfertigten Abwesenheit ist die Prüfung mit „nicht genügend“ zu beurteilen.

Im Falle einer gerechtfertigten Abwesenheit sind die betreffenden Prüfungen innerhalb von 4 Wochen nach Wegfall des Verhinderungsgrundes nachzuholen. Im Falle einer weiteren Abwesenheit ist in der Regel das gesamte Ausbildungsjahr zu wiederholen. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die Lehrgangsleitung.

b) Bei der kommissionellen Abschlussprüfung:

Im Falle einer ungerechtfertigten Abwesenheit ist die kommissionelle Abschlussprüfung mit „nicht bestanden“ zu beurteilen.

Im Falle einer gerechtfertigten Abwesenheit ist die betreffende Prüfung ehestmöglich, längstens aber innerhalb von 3 Monaten nach dem ursprünglichen Prüfungstermin nachzuholen. Im Falle einer weiteren Abwesenheit ist in der Regel das gesamte Ausbildungsjahr zu wiederholen. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die Lehrgangsleitung.

Können innerhalb der genannten Fristen die jeweiligen Prüfungen aus Gründen nicht nachgeholt werden, die nicht im Bereich des/der Auszubildenden liegen, ist in den ersten zwei Wochen des folgenden Lehrgangs die entsprechende Prüfung abzulegen.

VII. Maßnahmen zur Sicherheit der Teilnehmer/innen

Soweit im Unterricht Geräte oder Instrumente im Rahmen von praktischen Übungen in den Unterrichtsfächern „Prothetik“ oder „Prophylaxe“ verwendet werden, werden die Lehrgangsteilnehmer/innen vom/von der jeweils Vortragenden im Zuge des Unterrichts bezüglich Funktion und sachgerechter Handhabung der Geräte und Instrumente, möglicher Gefahren im Umgang mit diesen, anzuwendenden Schutzmaßnahmen und dem Verhalten bei Verdacht einer Störung an den Geräten unterwiesen. Die erfolgte Unterweisung haben die Lehrgangsteilnehmer/innen schriftlich zu bestätigen.

Jeweils zu Beginn der Ausbildung werden alle Lehrgangsteilnehmer/innen von Brandschutzbeauftragten der SALK mit dem richtigen Verhalten im Brandfall während des Lehrgangsbesuches und mit der Benützung der Fluchtwiege vertraut gemacht.

Sämtliche Hörsäle bzw. Klassenzimmer sind mit Fluchtplänen ausgestattet.

Seitens der Lehrgangsleitung und der Trägerin des Lehrganges wird keinerlei Haftung für abhanden gekommenes Eigentum der Lehrgangsteilnehmer/innen übernommen.